

Est. A-13545

1918-3723



Statuten

der

Rigaer Wittwen- und Waisen- Versorgungs-Anstalt.

1881
1882

Druck von W. F. Häcker.

(I. 2.)



1881
1882



Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1881
1882

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Ruessen zc. zc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von der literärisch-praktischen Bürger-Verbindung in Riga vorgestellte Ansuchen um Befestigung der Statuten der Rigaer Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zur

Resolution:

Nr. 7894.) Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widersetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und ist nach erfolgtem Abdruck der Statuten ein Exemplar derselben im Stadtarchiv niederzulegen.

Riga-Rathhaus, den 17. August 1866.

L. Napierky, Obersecr.

(L. S.)



Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. Juni 1882.

Die auf Grund des § 97 dieser Statuten durch Beschlüsse der Generalversammlungen der Rigaer Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt abgeänderten §§ sind eingeklammert und die Abänderungen durch kleineren Druck kenntlich gemacht worden. Die Abkürzung G. V. B. bedeutet „Beschluß der Generalversammlung“.

Erster Abschnitt.

Zweck und Wirkungskreis der Anstalt.

§ 1.

Die Rigasche Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hat den Zweck:

- a. nach dem Tode eines ihrer Mitglieder den Wittwen desselben, b. h. denjenigen Personen, zu deren Besten das Mitglied seine Beiträge der Anstalt dargebracht hat, eine Geldunterstützung in und während der durch diese Statuten bestimmten Größe und Zeit zu gewähren, und zugleich
- b. den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, für ihre Hinterbleibenden ein kleines Capital durch jährliche Einzahlungen zu sammeln.

§ 2.

Der Wirkungskreis der Anstalt beschränkt sich auf die Stadt Riga und deren Patrimonial-Gebiet und es werden daher nur solche Personen zu Mitgliedern aufgenommen, die in dieser oder deren Patrimonial-Gebiet ihren Wohnort haben; einmal aufgenommene Mitglieder verlieren jedoch durch Verlegen ihres Wohnorts außerhalb Rigas nicht das Recht, Mitglieder dieser Anstalt zu bleiben.

Ebenso qualificiren sich zu Mitgliedern der Anstalt solche Personen, die entweder aus Riga gebürtig sind oder Rigenserinnen geheirathet haben, wenngleich sie außerhalb Riga wohnen.

§ 3.

Ein allgemeines und unerläßliches Erforderniß zur Aufnahme ist: gute Gesundheit; als derselben ermangelnd, mithin zur Aufnahme nicht geeignet, werden angesehen:

Personen, die nicht die natürlichen oder die Schutzpocken gehabt haben, und solche, die entweder lebensgefährlich krank oder mit einer Krankheits-Anlage behaftet sind, die mit Grund für ihr Leben fürchten läßt, sowie auch diejenigen, die offenkundig ein ausschweifendes oder unmäßiges Leben führen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind ferner:

im activen Dienste stehende Militair-Personen. Sollte Jemand, der bereits in die Gesellschaft aufgenommen worden, nachher in den Militairdienst treten, so ist derselbe von dem Augenblick an als ausgetreten zu betrachten. Tritt ein Mitglied in den Seedienst, so hat es seine Beiträge laut § 4 zu entrichten, auch 25 % des Antrittsgeldes nachträglich zu entrichten.

§ 4.

Seefahrer und alle Diejenigen, deren gewöhnliches Gewerbe das Seeleben ist, können mit Zuschlag von 25 %, sowohl der Antritts- als jährlichen Beitragselder, Aufnahme finden.

§ 5.

Die Anstalt wird von einem, aus und von den Mitgliedern der Anstalt zu erwählenden Directorium verwaltet.

Der Sitz der Verwaltung und der Versammlungsort der Mitglieder verbleiben für immer in der Stadt Riga, und die Anstalt soll, so lange sie existirt:

die Rigaer Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt benannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Capital der Anstalt, dessen Eintheilung und Bestimmung.

§ 6.

Die Mitglieder tragen zu den Zwecken der Anstalt nach den im 4. Abschnitte näher enthaltenen Bestimmungen bei:

- a. durch ein beim Eintritt ein- für allemal zu zahlendes, nicht rückzahlbares Antrittsgeld. Das sich auf diesem Wege bildende Capital darf fundamental-gesetzlich nie angegriffen werden;
- b. durch Erlegung rückzahlbarer jährlicher Beiträge, von welchen die Anstalt nur die Zinsen genießt.

§ 7.

Alle einfließenden Gelder werden zum Besten der Anstalt zinstragend angelegt.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse bei der Aufnahme.

§ 8.

Die Aufnahme findet zwar jeder Zeit nach §§ 3 und 4 statt, jedoch wird als Ausgangstag für die Berechnung der Beiträge stets der 1. Januar des laufenden Jahres angenommen, und haben daher auch die nach dem 1. Januar Eintretenden für ihre sofort zu zahlenden Beiträge 6% Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis zum Tage der Zahlung zu entrichten.

§ 9.

Wer eintreten will, hat sich bei dem Präsidenten der Anstalt zu melden und zuvörderst einen schriftlichen Antrag

(zu welchem gedruckte Formulare durch die Directoren ertheilt werden) einzureichen, in welchem angegeben sein muß: Name, Stand oder Gewerbe des Aufzunehmenden, dessen Geburtsort und gegenwärtiger Wohnort, Jahr und Tag seiner Geburt; die Klasse, in welche er zu treten wünscht; ob er geimpft; auf welchen Arzt und auf welche Zeugen er sich wegen der vorschriftsmäßigen Gesundheits-Attestate bezieht, und, wenn derselbe verheirathet ist, der Name seiner Frau, deren Geburtsort — Jahr und Tag, sowie die Namen und das Alter der vorhandenen Kinder; worauf das Directorium dem sich Meldenden anzeigen wird, ob seine Aufnahme stattfinden könne und wie viel derselbe zu erlegen habe.

§ 10.

Demnächst hat der Aufzunehmende seinen Taufschein, Nichtchristen ihren Geburts-Schein, sowie den seiner Frau einzuliefern. In Fällen, wo es unmöglich sein sollte, die Taufscheine beizubringen, muß das Alter durch andere, von dem Directorium für zureichend erachtete, Mittel und Wege erwiesen werden.

Wenn ein Mitglied die beigebrachten Original-Documente zurückzuerhalten wünscht, so ist eine wörtliche, von ihm selbst zu beglaubigende, Abschrift derselben, nach befundener Uebereinstimmung, im Archiv der Anstalt aufzubewahren.

§ 11.

Gleichzeitig hat jeder Aufzunehmende ohne Ausnahme seine Gesundheit zu beweisen; hierzu ist erforderlich:

Zuerst ein Zeugniß eines zur Praxis befugten Arztes folgenden Inhalts:

„Daß N. N. und dessen Gesundheitszustand mir wohl bekannt ist und ich demnach im Stande bin, zu versichern, daß selbiger gegenwärtig weder

lebensgefährlich krank, noch mit einer Krankheitsanlage, von welcher Gefährdung seines Lebens zu befürchten wäre, behaftet ist, sondern sich seinen Jahren gemäß bei guter Gesundheit und guten Kräften befindet, solches wird hiermit von mir nach Ueberzeugung und Amtspflicht an Eides Statt mittelst eigenhändiger Unterschrift attestirt.“

Dieses Zeugniß ist von dem Hausarzte des Aufzunehmenden, oder demjenigen, welcher ihn am längsten und in der letzten Zeit ärztlich behandelt hat, auszustellen. Hat aber der sich Meldende seit mehreren Jahren keinen Arzt gebraucht, so muß dies ausdrücklich bemerkt werden, und kann das Zeugniß alsdann von einem andern autorisirten Arzte ausgestellt werden.

Gleichzeitig hat jeder Aufzunehmende ohne Ausnahme seine Gesundheit zu beweisen; hierzu ist erforderlich:

Zuerst ein Zeugniß des von der Gesellschaft angestellten Arztes, welcher persönlich den Gesundheitszustand des Aufzunehmenden genau zu untersuchen hat, folgenden Inhalts:

„Hierdurch bescheinige ich Endesunterzeichneter nach Ueberzeugung und Amtspflicht an Eides Statt, daß ich persönlich den Gesundheitszustand des Herrn N. N. genau untersucht habe und daher im Stande bin, zu versichern, daß derselbe gegenwärtig weder lebensgefährlich krank, noch mit einer Krankheitsanlage, von welcher Gefährdung seines Lebens zu befürchten wäre, behaftet ist, sondern sich seinen Jahren gemäß bei guter Gesundheit und guten Kräften befindet.“

Der Anstaltsarzt hat sich vor der Untersuchung des Aufzunehmenden, wenn es irgend angeht, persönlich mit dem etwaigen Hausarzte desselben wegen des Gesundheitszustandes des letzteren in Relation zu setzen. Bei Abwesenheit des Aufzunehmenden von Riga kann das Zeugniß von einem andern autorisirten Arzte ausgestellt werden.

G. B. B. v. 6. April 1882.

§ 12.
Ferner hat der Aufzunehmende dem Attestate des Arztes folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Daß ich (meinem Arzte) dem Arzte der Rigaer Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt, dem Herrn N. N., in Betreff meiner Gesundheitsumstände vorzüglich nicht das Mindeste verhehlt habe, bezeuge ich hiermit auf Eid und Gewissen.“

§ 13.

Endlich müssen diejenigen Zeugnisse, von denen oben gesprochen, noch von zwei Mitgliedern der Anstalt folgendermaßen bestätigt werden:

„Daß N. N. uns persönlich wohl bekannt ist und wir weder hinsichtlich seiner Gesundheits-Umstände, noch seines Lebenswandels Etwas wissen, was seiner Aufnahme in die Rigaer Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hinderlich sein könnte, Solches bezeugen wir hiermit an Eides Statt durch unsere eigenhändige Unterschrift.“

Wenn der Aufzunehmende an Orten oder in Gegenden lebt, wo keine Mitglieder der Anstalt wohnhaft sind, oder wenn er keine Bekannten unter diesen hat, so kann das letztere Zeugniß auch von zwei andern glaubwürdigen Personen ausgestellt werden; in diesem Falle muß aber noch ein notarielles Zeugniß beigefügt sein:

„Daß sämtliche Aussteller, dem Notar wohlbekannte, glaubwürdige Personen, ihre Namen eigenhändig unterschrieben haben.“

§ 14.

Das Gesundheits-Attestat darf bei der Einreichung nicht über 6 Wochen alt sein. Sind alle, in den vorigen §§ erwähnten Zeugnisse eingeliefert, so hat das Directorium

binnen 14 Tagen, vom Tage der Einlieferung, Bescheid zu ertheilen.

§ 15.
Sollte nach erfolgter Aufnahme, es sei zu welcher Zeit es wolle, erwiesen werden, daß bei Bescheinigung des Alters oder der Gesundheit absichtlich eine Fälschung begangen worden ist, so hat die Anstalt das schuldige Mitglied auszuschließen unter Verlust des versicherten Jahrgeldes und aller gemachten Beiträge.

Sollte aber der Niefling eines solchen Mitgliedes bereits zur Hebung des Jahrgeldes gelangt sein, so ist es dem Erachten des Directoriums überlassen, ob die Jahresquoten aufzuhören haben.

§ 16.

Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt und die dazu gehörigen Zeugnisse werden vom Präsidenten dem Directorium zur Prüfung vorgelegt; beschließt dieses, den Antragsteller nicht aufzunehmen, so hat es dabei sein Bewenden, und ist das Directorium nicht verbunden, über die Ursachen der Verweigerung irgend weiter Rede und Antwort zu geben.

§ 17.

Jedes verheirathete Mitglied ist gehalten, nach jedesmaliger Geburt eines Kindes dessen Namen und Geburtstag innerhalb zweier Monate, sowie auch eintretende Sterbefälle präsumtiver Nieflinge innerhalb zweier Monate nach dem Tode derselben dem Directorium schriftlich anzuzeigen, bei Strafe von 2 Rbl. für jeden Unterlassungsfall zum Besten der Cassa.

Die Mitglieder haben über Geburten und Sterbefälle in ihrer Familie dem Directorium schriftliche Anzeige zu machen, damit in die Personalbücher die erforderlichen Berichtigungen eingetragen werden können.

G. B. B. v. 11. April 1879.

§ 18.

In allen Attesten, wo Zahlen vorkommen, müssen solche mit Buchstaben ausgeschrieben werden, und hat man überhaupt in Ansehung der Nachrichten die größte Deutlichkeit und Genauigkeit zu beobachten, damit das Directorium ohne Zeitverlust und fernere Anfragen über den Antrag entscheiden könne.

§ 19.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält nach Erlegung des statutenmäßigen Antrittsgeldes eine von dem derzeitigen Directorium unterschriebene Bescheinigung über seine Aufnahme und tritt von dem darin namhaft gemachten Tage (welcher mit dem Glockenschlage Zwölf nach Mitternacht seinen Anfang nimmt) an in die Rechte eines Mitgliedes ein.

Vierter Abschnitt.

Eintheilung der Klassen, Bestimmungen in Bezug auf Alter und zu leistende Zahlungen.

§ 20.

Die Anstalt ist in vier Klassen eingetheilt, welche in Betreff der zu leistenden Zahlungen, wie der den Nießlingen zufließenden Vortheile, in einem gleichen Verhältnisse zueinander stehen.

§ 21.

Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Aufzunehmende ein dem Institut anheimfallendes Antrittsgeld (jedoch ohne Zinsen — G. B. B. v. 15. April 1880) zu erlegen und zwar für die

		Klassen:			
		I.	II.	III.	IV.
		Rubel Silber-Münze.			
Im Alter von	25 Jahren . .	15	30	60	120
"	" " 26 " . .	16	32	64	128
"	" " 27 " . .	17	34	68	136
"	" " 28 " . .	18	36	72	144
"	" " 29 " . .	19	38	76	152
"	" " 30 " . .	20	40	80	160
"	" " 31 " . .	21	42	84	168
"	" " 32 " . .	22	44	88	176
"	" " 33 " . .	23	46	92	184
"	" " 34 " . .	24	48	96	192
"	" " 35 " . .	25	50	100	200
"	" " 36 " . .	26	52	104	208
"	" " 37 " . .	27	54	108	216
"	" " 38 " . .	28	56	112	224
"	" " 39 " . .	29	58	116	232
"	" " 40 " . .	30	60	120	240
"	" " 41 " . .	31	62	124	248
"	" " 42 " . .	32	64	128	256
"	" " 43 " . .	33	66	132	264
"	" " 44 " . .	34	68	136	272
"	" " 45 " . .	35	70	140	280
"	" " 46 " . .	36	72	144	288
"	" " 47 " . .	37	74	148	296
"	" " 48 " . .	38	76	152	304
"	" " 49 " . .	39	78	156	312
"	" " 50 " . .	40	80	160	320

	Klassen:			
	I.	II.	III.	IV.
	Rubel Silber-Münze.			
Im Alter von 51 Jahren . . .	41	82	164	328
" " " 52 " . .	42	84	168	336
" " " 53 " . .	43	86	172	344
" " " 54 " . .	44	88	176	352
" " " 55 " . .	45	90	180	360
" " " 56 " . .	46	92	184	368
" " " 57 " . .	47	94	188	376
" " " 58 " . .	48	96	192	384
" " " 59 " . .	49	98	196	392
" " " 60 " . .	50	100	200	400

Personen unter 25 Jahren zahlen ein gleiches Antrittsgeld, wie 25jährige. Das 60. Jahr ist das höchste Alter, bis zu welchem die Aufnahme gestattet werden kann. Dieses Antrittsgeld kann auf Wunsch innerhalb 6 Jahren gezahlt werden, doch muß jährlich mindestens $\frac{1}{6}$ desselben nebst Zinsen à 6% für den restirenden Theil und etwa verspätete Rentenzahlung beigebracht werden. (Ein Mitglied, welches dies $\frac{1}{6}$ nebst den fälligen Zinsen für den an noch schuldig verbleibenden Theil des Antrittsgeldes weder im Termin, noch auch binnen dreier Monate nach demselben leistet, gilt als aus der Anstalt ausgetreten. G. B. B. vom 29. September 1873.) Bei einem etwaigen Todesfalle liegt es den resp. Nießlingen ob, die in dieser Hinsicht noch nicht geleisteten Zahlungen entweder von sich aus zu erlegen oder auch sich die betreffende Summe von ihren Jahrgeldern in Abzug bringen zu lassen und in letzterer Beziehung auf die Bestimmungen des § 65 der Statuten zu verzichten.

§ 22.

An jährlichen Beiträgen hat jedes Mitglied praenumerando zu entrichten:

für die	I. Klasse	7 Rubel Silber.
"	II.	14 " "
"	III.	28 " "
"	IV.	56 " "

Die jährlichen Beiträge sind rückzahlbar, d. h. sie bilden ein Depositum, welches nach dem Tode des Mitgliedes seiner Wittve oder seinen Waisen, oder den sonst zum Empfange Berechtigten, ohne alle Abtürzung, jedoch ohne Zinsen, zurückgezahlt wird, sowie auch im Falle des Austritts diese Beiträge zurückgenommen werden können.

Die Zahlung dieser Beiträge kann auch in zwei Terminen während des Jahres geleistet werden, ohne daß dafür Zinsen erhoben werden sollen.

Doch sind in solchem Falle die halbjährlichen Beiträge spätestens am 30. Novbr. und resp. am 31. Mai praenumerando für das folgende Halbjahr zu entrichten.

G. B. B. v. 29. Sept. 1873.

§ 23.

Der Termin, bis zu welchem die Aufnahme ohne Nachzahlung gestattet werden kann, ist das 35. Lebensjahr; Mitglieder, welche bei ihrem Eintritt über fünfunddreißig Jahre alt sind, haben die festgesetzten jährlichen Beiträge von ihrem fünfunddreißigsten Jahre an, im ersten Termin nachträglich, jedoch ohne Zinsen, zu erlegen.

§ 24.

Das Alter der Frau macht in den Zahlungen keinen Unterschied, wenn dieselbe nicht um mehr als fünf Jahre jünger ist als der Mann. Ehemänner aber, die um mehr als fünf Jahre älter sind als ihre Frauen, oder Unverheirathete und andere Versorger, die ein um mehr als fünf Jahre jüngeres Frauenzimmer zu einem Wittwen-Jahrgelde ernennen, haben beim Eintritt für jedes Jahr

des größeren Alterunterschiedes einen extraordinären Beitrag von resp. $2\frac{1}{2}$, 5, 10 und 20 Rubeln Silber für die 4 Klassen zu erlegen, und zwar wenn sie über das 35. Jahr alt sind, mit Zinsen von diesem Jahre an à 5% pr. annum, jedoch nicht mit Zins von Zinsen.

Diese extraordinären Beiträge sind, gleich den gewöhnlichen Beiträgen, rückzahlbar; die zu entrichtenden Zinsen fallen dem Institute anheim.

Sowohl diese extraordinären Beiträge, als auch die vorstehend in § 23 erwähnten nachträglichen Beiträge sind sofort bei dem Eintritt entweder baar oder durch Ausstellung eines mit 6% p. a. zu verrentenden Schuldscheins zu entrichten.

G. B. B. v. 29. September 1873.

§ 25.

In Fällen, wo der Unterschied des Alters zwischen Mann und Frau, oder im Allgemeinen zwischen einem Versorger und seinem, zu einem Wittwen-Jahrgelde zu ernennenden Nießlinge mehr als dreißig Jahre betragen sollte, ist die Aufnahme nicht gestattet.

§ 26.

Bei Feststellung des Alters werden bis zum Termine einzelne Monate unter sechs nicht gerechnet; sechs volle Kalendermonate aber und mehr für ein ganzes Jahr gezählt, so daß z. B. eine Person von 35 Jahren und 6 Monaten für 36 Jahre, eine Person von 35 Jahren 5 Monaten und 29 oder resp. 30 Tagen aber nur für 35 Jahre zu achten ist.

§ 27.

Wer fünfundzwanzig Jahre Beiträge zur Cassa entrichtet hat (wobei jedoch die für das jüngere Alter der Frauen gezahlten Extra-Beiträge nicht mitgerechnet werden),

ist von der ferneren Erlegung des jährlichen Beitrages befreit; seine bis dahin gemachten Beiträge verbleiben jedoch bis zu seinem Tode oder Austritt in der Anstalt.

§ 28.

Gegen die Leistung der festgesetzten Zahlung garantirt die Anstalt den Nießlingen eines jeden mit Tode abgehenden Mitgliedes den Mitgenuß aller Vortheile des Instituts nach Verhältniß der Klassen, zu welchen ihr Versorger gesteuert hat. — Diese Vortheile bestehen, nächst dem Zurückempfang der bezeichneten rückzahlbaren Beiträge, in einem für Wittwen und an deren Statt ernannte Nießlinge lebenslänglich, für hinterlassene oder ernannte Waisen aber bis zu deren Volljährigkeit dauernden Jahrgelde, welches nach der dieser Anstalt zu Grunde gelegten Berechnung

	für die	I. Klasse	auf	25	S.-Rbl.
"	"	II.	"	50	" "
"	"	III.	"	100	" "
"	"	IV.	"	200	" "

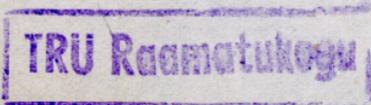
festgesetzt ist.

§ 29.

Ueber eine nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vorzunehmende Erhöhung der Jahrgelder entscheidet die General-Versammlung; eine Verminderung derselben ist jedoch in keinem Falle gestattet, und ist bei unzureichenden Mitteln der Cassa der Ausfall durch einmalige außerordentliche, von der General-Versammlung festzusetzende rückzahlbare Beiträge der Mitglieder zu decken.

§ 30.

Mit Ausnahme der vierten Klasse ist es gestattet, Mitglied mehrerer Klassen, oder auch mehrmals Mitglied einer



und derselben Klasse zu sein und für mehrere versicherte Jahrgelder auch mehrere Nießlinge zu ernennen, doch dürfen diese Jahrgelder zusammen nicht mehr betragen, als ein Jahrgeld der vierten Klasse, als die höchste Summe, welche die Anstalt einem einzelnen Mitgliede zu garantiren übernimmt.

§ 31.

Es ist gestattet, von einer Klasse in eine andere überzutreten, sowohl in eine höhere, als in eine niedrigere.

§ 32.

Wer in eine höhere Klasse übertreten oder zum andern Male eintreten will, hat über seine Gesundheit die vorgeschriebenen Atteste nochmals beizubringen und ist in Bezug der für die Erhöhung zu leistenden Zahlungen und der daraus entspringenden Rechte ganz als ein neu aufzunehmendes Mitglied zu betrachten.

§ 33.

Wer in eine niedrigere Klasse übertritt, erhält von seinen bereits gemachten Beiträgen so viel zurückgezahlt, als der Unterschied der Klassen beträgt; Zinsen aber werden nicht vergütet. Auch kann der Unterschied der Antrittssumme nicht erstattet werden, und die Nießlinge eines solchen Mitgliedes erhalten nur das Jahrgeld derjenigen Klasse, zu welcher ihr Versorger in dem letzten Jahre seines Lebens beigetragen hat.

§ 34.

Der Uebertritt von einer Klasse in eine andere kann stets stattfinden, muß aber dem Directorium schriftlich angezeigt werden, und ist erst dann als vollzogen zu betrachten, wenn der einjährige Beitrag nach der neuen Klasse, in

welche das Mitglied überzutreten beabsichtigt, entrichtet worden ist.

§ 35.

Es steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei, aus der Anstalt zu treten. Wer austreten will, hat seinen Entschluß dem Directorium schriftlich anzuzeigen, und erhält alsdann nach 6 Monaten seine (rückzahlbaren — G. B. B. v. 29. September 1873) Beiträge ohne Abzug gegen Quittung zurück.

Vor Bewerksstellung des Austritts soll jedoch das Directorium verpflichtet sein, die Ehefrauen oder Nießlinge solcher Mitglieder zu benachrichtigen, daß es ihnen freisteht, ihre Rechte aufrecht zu erhalten, wenn sie sich verpflichten wollen, für Einzahlung der erforderlichen Summen und fernere Erlegung der gesetzlichen Zahlungen Sorge zu tragen.

§ 36.

Wer seine Absicht, auszutreten, schriftlich angemeldet hat, darf seine Erklärung nicht mehr zurücknehmen; es sei denn, daß der Vorstand, nach Beibringung triftiger Gründe, in die Zurücknahme willige. Stirbt jedoch ein Mitglied, das seinen Austritt angemeldet hat, noch ehe die Rechnung mit ihm abgeschlossen worden, so sollen die Nießlinge eines solchen dieserhalb nicht ausgeschlossen werden, noch an ihren Rechten etwas verlieren.

§ 37.

Die jährlichen praenumerando-Beiträge müssen spätestens ultimo November jeden Jahres an das Directorium gegen Empfang einer Quittung über die richtige Zahlung erlegt werden. Wenn die Beiträge durch einen Dritten geleistet werden, der sein Eigenthumsrecht an selbigen sich vorbehalten will, so muß Solches bei der Erlegung ange-

zeigt werden, damit davon in den Büchern Anmerkung gemacht werden könne, widrigenfalls die Beiträge unbedingt als das Eigenthum desjenigen angesehen werden, auf dessen Namen sie geleistet worden.

§ 38.

Es ist den Mitgliedern gestattet, einen Theil ihrer Beiträge als Abschlagszahlung gegen einen Revers zurückzunehmen und solchen alljährlich mit 6 % zu verzinsen. Jedemfalls aber müssen in den ersten sechs Jahren die Hälfte der Jahresbeiträge und später immer vier Jahresbeiträge stehen bleiben, damit die Anstalt für Zinsen und etwaige Strafgeelder gedeckt bleibt.

§ 39.

Wer seinen jährlichen Beitrag nicht zur gehörigen Zeit abträgt, verfällt in eine Strafe von 10 % seines jährlichen Beitrages zum Besten der Anstalt. Bleibt die Zahlung der Beiträge zwei, drei und mehrere Jahre nacheinander aus, so verwirkt das säumige Mitglied für jedes Jahr eine Strafe von 10 % des ganzen im Rückstande verbliebenen Betrages. Wenn diese Strafgeelder nicht baar erlegt werden, so können dieselben auf die bereits eingelegten Beiträge so lange in Anrechnung gebracht werden, als diese zur Deckung derselben hinreichen. Sobald aber dieser Fonds erschöpft ist, wird das betreffende Mitglied aus der Anstalt ausgeschlossen.

Wer seine jährlichen oder halbjährlichen Beiträge, desgleichen das Antrittsgeld und die Zahlung für die Altersdifferenz nicht rechtzeitig entrichtet, verfällt in eine Strafe von 10 % des ganzen nicht gezahlten Betrages zum Besten der Anstalt. Vom Schluß des folgenden Geschäftsjahres ab ist diese Strafe mit 10 % jährlich von dem ganzen noch rückständigen Betrage (auch den Strafgeeldern und Zinsen) zu er-

heben und auf das etwaige Guthaben des Mitgliedes zu verrechnen. Sobald das Guthaben erschöpft ist, wird das Mitglied aus der Anstalt ausgeschlossen.

G. B. B. v. 11. April 1879.

§ 40.

Am 2. Januar jeden Jahres oder, wenn alsdann ein Sonntag oder Feiertag einfällig sein sollte, am nächsten Werktag ist das Directorium verpflichtet, eine Sitzung zu halten, in selbiger das Cassa-Buch zu schließen, über die mit den Beiträgen etwa im Rückstande verbliebenen Mitglieder ein Verzeichniß anzufertigen, und hinsichtlich derselben nach § 39 zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Nießlinge, deren Rechte und Verpflichtungen.

§ 41.

Die Wittve in Gemeinschaft mit den eheleiblichen minderjährigen Kindern eines mit Tode abgehenden Mitgliedes, oder in Ermangelung eines der beiden Theile, der andere allein, sind dessen natürliche Nießlinge, denen die Anstalt, ohne daß sie einer besonderen Ernennung bedürfen, die Zahlung der statutenmäßigen Jahrgelder zugesichert.

§ 42.

Unverheirathete Mitglieder haben das Recht, Wahl-
nießlinge zu ernennen, und zwar:

entweder zu einem Wittwen-Jahrgelde ein jedes unverehelichte oder verwittwete Frauenzimmer, oder

zu einem Waisen-Jahrgelde eine Waise oder eine Familie verwaister minderjähriger Geschwister ohne Unterschied des Geschlechts.

Gleichermaßen haben verheirathete Mitglieder das Recht, neben dem Jahrgelde für ihre Wittwen und Kinder (vorbehältlich der Bestimmung des § 30) noch Jahrgelder für Wahlnießlinge zu stiften, mit der weiteren Befugniß, auch eine unverheirathete majorenne Tochter zu einem Wittwen-Jahrgelde zu ernennen.

Verheirathet gewesene Mitglieder erlangen durch den Tod ihrer Frauen und die Volljährigkeit ihrer Kinder nicht das Recht, das diesen zugesicherte Jahrgeld auf Wahlnießlinge zu übertragen.

§ 43.

Die Anzeige an das Directorium über die Ernennung bestimmter Wahlnießlinge kann bis zu einem beliebigen Alter des Versorgers aufgeschoben werden; sie muß aber noch bei Lebzeiten desselben erfolgen, und werden testamentarische Verfügungen über das Jahrgeld, zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, nicht gestattet.

Bei Ernennung von Wahlnießlingen zu Wittwen-Jahrgeldern treten in Bezug auf Alter, Verheirathung u. s. w. alle bei Ehegatten geltenden Bestimmungen in Kraft, und haben solche Nießlinge für ihre Person, nicht aber für ihre etwanige Descendenz alle Rechte einer hinterlassenen Wittwe.

Die Ernennung von Wahlnießlingen zu einem Waisen-Jahrgelde erleidet die Beschränkung, daß die Waise oder das jüngste der verwaisten Geschwister nicht später als im fünfzigsten Lebensjahr des Versorgers geboren sein darf.

§ 44.

Die Berechtigung zum Genuß des Jahrgeldes, sowie zum Zurückempfang der eingezahlten Beiträge, beginnt,

nach Erlegung sechsjähriger Beiträge, im siebenten Jahre nach dem Eintritt des Versorgers. Stirbt ein Mitglied vor Ablauf dieser sechs Jahre, so haben seine Nießlinge entweder die Beiträge noch bis zum Ablauf des sechsten Jahrestermins zu entrichten, oder es können ihnen auch die Zinsen, welche die nicht gezahlten Beiträge (sowie das restirende und noch nachzuzahlende Eintrittsgeld — G. B. B. v. 29. Septbr. 1873) getragen haben würden, von dem ersten Jahrgelde an in Abzug gebracht werden. Solchen Mitgliedern jedoch, welche bei ihrem Eintritte über 35 Jahre alt waren und also mehrere Jahresbeiträge nachträglich erlegten, sollen, im Falle ihres Ablebens, während der sechs ersten Jahre nach erfolgtem Beitritt, zwei Jahre Nachzahlung für ein Beitragsjahr angerechnet werden.

§ 45.

Sterben Mitglieder, die in eine höhere Klasse übergetreten sind, während der ersten sechs Jahre nach dem Uebertritt, so wird bis nach Verlauf der reglementsmäßigen Frist und Erlegung der höheren Beiträge den Nießlingen das Jahrgeld der früheren Klasse gezahlt.

§ 46.

Die Jahrgelder werden postnumerando (am 2. Januar) gezahlt. Die Nießlinge eines Mitgliedes, das vor Ablauf des sechsten Jahres stirbt, erhalten das erste Jahrgeld also (am 2. Januar) (am Ende des siebenten Jahres); die Nießlinge sechsjähriger und älterer Mitglieder aber (ein Jahr) (am nächsten 2. Januar — G. B. B. v. 6. April 1882) nach dem Tode ihres Versorgers; die eingezahlten Beiträge werden binnen 14 Tagen nach Beibringung des Todesbeweises ausgezahlt.

§ 47.

Jeder Anspruch auf Unterstützung ist verwirkt, wenn der Tod des Versorgers vorsätzlicher Weise durch Denjenigen veranlaßt worden, zu dessen Besten jener in die Anstalt getreten war, sowie auch, wenn der Versorger durch Urtheil und Recht am Leben bestraft wird und der Nießling mit Antheil an dem Verbrechen hatte.

§ 48.

Die Jahrgelder werden verhältnißmäßig herabgesetzt:

- a) wenn der Versorger sich selbst vorsätzlich entleibt, (worüber) (bei Selbstmord im Zustande der Geisteskrankheit ist jedoch das volle Jahrgeld zu zahlen. In beiden Fällen müssen — G. B. B. v. 6. April 1882) jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des § 60 die unzweifelhaftesten Beweise geführt werden (müssen);
- b) wenn der Versorger durch die Hand der Obrigkeit am Leben gestraft oder zu lebenslänglicher Deportation verurtheilt wird, ohne daß der Nießling an dem Verbrechen desselben Antheil hatte;
- c) wenn er Reisen über den christlichen Theil von Europa hinaus, oder in Länder, in denen notorisch ansteckende Krankheiten herrschen, unternehmen und während derselben sterben, oder aber mit so geschwächter Gesundheit zurückkehren sollte, daß sein Tod als offenbare Folge dieser Reise in den ersten Jahren seiner Rückkehr erfolgt.

In den betreffenden Fällen soll die den Nießlingen zu bewilligende jährliche Unterstützung

für die I. Klasse auf einen Rubel,
„ „ II. „ „ zwei „
„ „ III. „ „ vier „
„ „ IV. „ „ acht „

für jedes zurückgelegte Mitglieds-Jahr berechnet werden.

§ 49.

Wird ein Mitglied Wittwer, so tritt, im Falle einer Wiederverheirathung, die zweite, oder jede folgende Ehegattin ganz in die Stelle der ersten; ist aber die spätere Gattin um mehr als fünf Jahre jünger als der Mann, so hat letzterer die für den größeren Altersunterschied festgesetzten Extra-Zahlungen zu leisten, es sei denn, daß die zweite Frau nicht jünger ist, als die erste sein würde.

§ 50.

Wittwen erhalten vom Todestage ihres Versorgers an zeitlebens das Jahrgeld ihrer Klasse, wenn sie sich nicht anderweitig verheirathen. Beim Tode der Wittwe, oder während der Dauer einer neuen Ehe derselben, geht das Jahrgeld auf die eheleblichen minderjährigen Kinder des Versorgers über.

§ 51.

Wenn eine zu einer zweiten Ehe übergegangene Wittwe abermals verwittwet werden sollte, so tritt sie mit dem Todestage ihres letzten Mannes wieder in ihre früheren Rechte ein. War aber der zweite Mann ebenfalls Mitglied der Anstalt, so soll sie, unabhängig, ob mit minderjährigen Kindern oder nicht, Unrecht auf beide versicherte Jahrgelder haben. Sind minderjährige Kinder vorhanden, und wollen deren Vormünder eine Abtheilung, so soll das eine Jahrgeld der Wittwe, das andere den minderjährigen Kindern zuständig sein, und nach deren Volljährigkeit beide Jahrgelder wieder der Wittwe.

§ 52.

In Ehescheidungsfällen bleibt der abgesehenen Frau ihr Anspruch auf das Jahrgeld nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes vorbehalten, wenn dieser Mitglied der

Anstalt geblieben und keine neue Ehe eingegangen war. Eine spätere Frau und etwa vorhandene minderjährige Kinder haben jedoch jeder Zeit das Vorzugsrecht vor abgeschiedenen Frauen.

§ 53.

Minderjährige Waisen genießen das Jahrgeld bis zu ihrer Volljährigkeit, d. h. wenn mehrere vorhanden sind, bis zum vollendeten 21. Jahre des jüngsten Kindes.

§ 54.

Minderjährige Töchter, welche vor Ablauf ihres 21. Jahres heirathen, hören als Ehefrauen auf, das Jahrgeld zu genießen, treten jedoch, wenn sie noch vor Erreichung dieses Alters verwittwet werden sollten, bis zu ihrer Volljährigkeit wieder in den Genuß des Jahrgeldes.

§ 55.

Es ist zu bemerken, daß in allen Fällen entweder die hinterlassene Wittve mit ihren Kindern, oder sämmtliche unmündige Kinder zusammen nur auf ein einfaches Jahrgeld Anspruch haben.

§ 56.

Wenn der Versorger einer als Wahlnießling ernannten Waise keine Bestimmung zu ändern Veranlassung haben sollte, so ist es dem Versorger gestattet, unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem Waisen-Jahrgelde zum zweiten Male einen Nießling zu ernennen, ein Recht, das ihm aber nach erfolgtem Tode des Wahlnießlings nicht zusteht, es sei denn, daß er auf's Neue eintrete.

§ 57.

Heirathet ein unverheirathetes Mitglied, nachdem es bereits einen Nießling ernannt hat, so hat es das Recht,

seine Gerechtfame entweder auf seine Frau und Kinder zu übertragen, oder auch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich des § 30, zum zweiten Male beizutreten.

§ 58.

Stirbt ein unverheirathetes Mitglied, ohne dem Directorium von der Ernennung eines bestimmten Nießlings Anzeige gemacht zu haben, so sind die gemachten Beiträge desselben an seine gesetzlichen Erben zurückzuerstatten; auf das versicherte Jahrgeld können jedoch in diesem Falle keine Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 59.

Wenn ein Mitglied stirbt, so haben dessen Hinterbliebene in möglichst kurzer Frist einen amtlichen Todtenschein einzusenden, in welchem der Todestag und die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben ist.

§ 60.

Findet das Directorium die über die Ursache des Todes gegebene Auskunft nicht zulänglich, so bleibt es demselben vorbehalten, eine Ergänzung der Beweismittel und Bestärkung der Angaben zu verlangen; in Fällen aber, wo obwaltende Zweifel nicht gelöst werden können, sollen keine unnöthigen Schwierigkeiten erhoben, sondern die Fragen unbedenklich zu Gunsten der Nießlinge entschieden werden.

§ 61.

Falls ein Mitglied verschollen ist, so hat die Frau Solches dem Directorio anzuzeigen und, um sich ihre Rechte zu erhalten, die jährlichen Beiträge einstweilen fortzusetzen. Sieben Jahre nach der letzten eingegangenen glaubwürdigen Nachricht von dem Leben und Aufenthalte ihres Mannes soll die Frau, wenn sie bis dahin die Beiträge geleistet

hat, als verwittwet betrachtet und unter die Nießlinge aufgenommen werden, nachdem sie jedoch zuvor eine eidliche Versicherung dessen abgegeben hat:

daß sie die letzten ihr bekannt gewordenen Nachrichten von dem Leben und dem Aufenthalte ihres Mannes mit treuer und richtiger Angabe der Zeit und der Umstände dem Directorium der Anstalt mitgetheilt und seitdem keine weiteren Nachrichten empfangen habe, auch daß sie, wenn ihr annoch Nachrichten von dem Leben oder dem Tode ihres Mannes zugehen sollten, Solches dem Directorium getreulich und ohne Verzug bekannt machen wolle.

Ermittelt es sich später, daß der Mann noch lebt, oder noch gelebt hat, während das Jahrgeld bereits gezahlt worden, so sind die empfangenen Jahrgelder, jedoch ohne Zinsen, wieder zurückzuerstatten, oder vom bekannt gewordenen Todestage an zu berechnen. Sollte aber dabei eine absichtliche Fälschung begangen sein, so ist es dem Directorium überlassen, auch auf Kostenersatz zu dringen und auf Ausschließung aus der Anstalt zu erkennen.

Wird hingegen erwiesen, daß der Mann früher, als angenommen, verstorben ist, so sollen der Wittwe die von der Zeit des wahren Todes an fälligen Jahrgelder nachträglich, aber ohne Zinsen, ausgezahlt werden, vorbehaltlich jedoch der Vorschriften des § 48.

Die obigen Bestimmungen finden übrigens nicht allein auf Ehefrauen, sondern auch auf Waisen und alle andern zu Nießlingen ernannte Personen Anwendung.

§ 62.

Alle Jahrgelder müssen in Riga erhoben werden; Auswärtige, welche solche nicht selbst erheben, haben zu dem Ende eine hier wohnende Person zu bevollmächtigen.

§ 63.

Kommen Waisen zum Genuß, so ist deren Alter nöthigenfalls durch gehörige Geburtsbriefe zu beglaubigen.

§ 64.

Jedes Jahr bei Erhebung der Jahrgelder ist für alle Nießlinge ein Beweisschein beizubringen, daß der Nießling wirklich noch am Leben sei, und zwar bei Wittwen und Jungfrauen mit der besonderen Bemerkung, daß sie in unverehelichtem Stande leben. Diese Beweisscheine können vom Prediger des Orts ausgestellt, dürfen jedoch bei Erhebung des Jahrgeldes nicht älter sein, als Solches je nach der Entfernung des Wohnortes des verzeichneten Nießlings von Riga von selbst geboten erscheint und müssen in genügender und glaubwürdiger Form abgefaßt sein. Die Zahlungen geschehen gegen Quittung des zum Empfange Berechtigten.

§ 65.

Die Anstalt nimmt weder auf die von den Mitgliedern zum Vortheil ihrer dereinstigen Nießlinge dargebrachten Beiträge, noch auf die den letzteren zustehenden Jahrgelder irgend einen Beschlag an; selbst in dem Falle, daß ein verstorbenes Mitglied Schuldner der Anstalt wäre, sollen die Jahrgelder unweigerlich und ohne Abzug gezahlt werden; es unterliegen demnach die von der Anstalt zugesicherten Unterstützungen keinen Arresten oder Beschlagnahmen irgend einer Art.

Sechster Abschnitt. Verwaltung der Anstalt.

§ 66.

Die Geschäfte der Anstalt werden von fünf Directoren verwaltet, welche unter sich jährlich einen Präsidenten wählen. Jährlich tritt ein Director ab und wird seine Stelle durch Wahl auf der General-Versammlung ersetzt. Derjenige Director, welcher bei Eröffnung der Anstalt die wenigsten Stimmen hatte, tritt zuerst aus; ihm folgen im Austritt, wer nach ihm die wenigsten Stimmen hatte, und so weiter.

§ 67.

Wählbar zu Directoren sind nur solche Mitglieder, welche in Riga wohnhaft sind.

§ 68.

Der austretende Director kann wiedergewählt werden, ist aber ebensowenig verbunden, die Neuwahl anzunehmen, als ein zum ersten Male zum Director gewähltes Mitglied berechtigt ist, die Annahme des Director-Amtes abzulehnen.

§ 69.

Auf der jährlichen General-Versammlung werden außer einem Director zwei Substituten gewählt, welche in den Directoren-Versammlungen die etwa am Erscheinen in denselben verhinderten Directoren zu ersetzen haben.

§ 70.

Alle auf die Verfassung der Anstalt Bezug habenden Angelegenheiten gehören vor das Forum der allgemeinen Versammlung, indem in Allem, was die Rechte, Ansprüche

und Verpflichtungen der Theilnehmer betrifft, ohne eine allgemeine Abstimmung nichts verändert werden darf.

§ 71.

In der Regel soll alle Jahre im (Laufe des Februar-) (Anfange des April- — G. B. B. v. 5. April 1874) Monats eine durch das Directorium zu berufende General-Versammlung abgehalten werden und nur in dringenden Fällen eine außerordentliche Zusammenkunft stattfinden.

§ 72.

Die Directoren versammeln sich, so oft es die Umstände erfordern, um sich über den Gang der Geschäfte zu berathen, müssen aber immer wenigstens einmal in den ersten Tagen eines jeden Monats zusammenkommen. Ihnen liegt auch die Entscheidung über die Anwendung und Auslegung der Gesetze ob.

§ 73.

In den Versammlungen der Directoren ist ein Protocol zu führen, und haben Beschlüsse nur Gültigkeit, wenn sämtliche fünf Directoren oder deren Substituten anwesend waren.

§ 74.

Das Directorium hat die Gesetze der Anstalt und die verfassungsmäßigen Beschlüsse in Ausführung zu bringen, bei der Aufnahme neuer Mitglieder alles Nöthige zu besorgen, die Antrittsgelder und die jährlichen Beiträge entgegenzunehmen und darüber zu quittiren, die verwirkten Strafgeelder beizutreiben, alle Rechnungsabschlüsse, Documente und Briefe zu unterschreiben, die Zinsen der belegten Capitalien zu erheben, für die sichere Unterbringung der belegten Capitalien zu sorgen, den Nießlingen des Instituts die ihnen zukommenden Jahrgelder zu berechnen und auszuführen, die Bücher der Anstalt zu führen,

kurz die Verwaltungs- und Rechnungsangelegenheiten der Anstalt in gehöriger Ordnung zu erhalten.

§ 75.

Gleichwie die Directoren unter sich jährlich den Präsidenten wählen, haben sie auch die übrigen Aemter, als Cassa, Buchführung, Protocoll und Archiv, unter sich zu theilen. Die Entgegennahme der Anträge zur Aufnahme gehört zur Obliegenheit des Präsidenten.

§ 76.

Alle von dem Directorium auszustellenden Documente, Rechnungen, Quittungen und Ausfertigungen müssen von dem Präsidenten und zwei Directoren unterschrieben sein, ohne welche vereinigte Unterschriften keine Verfügung Gültigkeit hat.

§ 77.

Das Directorium ist der Anstalt für seine Verfügungen verantwortlich. Diese besondere Verantwortlichkeit hört jedoch auf, sobald die Revidenten die Maßregeln des Directoriums gutgeheißen und ihre desfallsige Aeußerung zu Protocoll gegeben haben. Im Falle, daß die Revidenten den Directoren keine ganz reine Quittung geben zu können glauben, muß sogleich eine General-Versammlung zusammenberufen werden, welche nach Anhörung der Revidenten und der Directoren das Weitere beschließt. Die Verantwortlichkeit der Directoren erstreckt sich jedoch nicht weiter, als auf eigenmächtige, statutenwidrige Handlungen oder Verschuldungen und den daraus entstandenen Schaden.

§ 78.

Das Directorium ist gehalten, in den jährlichen ordentlichen General-Versammlungen im Februar (April) sämtliche Bücher abgeschlossen, nebst dazu gehörigen Belegen,

auszulegen, sowie nach vollzogener Revision derselben den Status der Anstalt durch einen gedruckten Auszug in der meist gelesenen Zeitung Rigas zu veröffentlichen.

§ 79.

Die Mitglieder werden durch ein Rundschreiben des Directoriums und durch eine die Tagesordnung bringende Zeitungs-Announce zu den allgemeinen Versammlungen berufen; die außerhalb Rigas wohnenden jedoch nur, wenn sie einen in Riga wohnenden Vertreter zur Empfangnahme des Rundschreibens ernannt haben. In diesem Rundschreiben müssen die Punkte, über welche berathschlagt und abgestimmt werden soll, mit möglichster Deutlichkeit und Genauigkeit angegeben werden. Vorschläge, die erst in der allgemeinen Versammlung selbst in Anregung gebracht werden, sollen an das Directorium verwiesen werden, oder bis zur nächsten allgemeinen Versammlung ruhen, es sei denn, daß die Versammlung die sofortige Berathung beschließt.

§ 80.

Es kann kein Vorschlag in der allgemeinen Versammlung zur Abstimmung gebracht werden, der nicht vom Vorstande unter die zu berathenden Punkte aufgenommen worden ist. Mitglieder der Gesellschaft, die einen Antrag zur Abstimmung bringen wollen, wenden sich damit entweder unmittelbar an das Directorium oder an irgend einen der Directoren, aber jedenfalls so zeitig, daß der Vorschlag vom Directorium geprüft und, wenn er dazu geeignet befunden worden, den Mitgliedern im Einladungsschreiben mitgetheilt werden kann. Sollte der Vorstand aber den Vorschlag eines Mitgliedes zur Abstimmung zu bringen Anstand nehmen, so ist es Letzterem unbenommen, darüber an die allgemeine Versammlung zu provociren.

§ 81.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat in den allgemeinen Versammlungen ohne Unterschied des Alters oder der Klasse gleiches Stimmrecht.

Jedes Mitglied, welches eine General-Versammlung versäumt, ohne durch Abwesenheit von Riga oder durch eigene Krankheit oder durch einen vorher angezeigten und von der General-Versammlung als legal anerkannten Grund verhindert zu sein, hat eine Strafe von einem Rubel zum Besten der Anstalt zu zahlen. Diese Pön wird zugleich mit dem nächsten Jahresbeitrage gezahlt.

G. B. B. v. 7. April 1876.

§ 82.

In der allgemeinen Versammlung kann Niemand sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Wer nicht persönlich erscheint, dessen Stimme ruht.

§ 83.

Die jährliche ordentliche General-Versammlung ist vom Präsidenten mit einem Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr und den finanziellen Stand der Anstalt zu eröffnen. Hierauf trägt der Präsident den Gegenstand, über welchen berathschlagt werden soll, vor, und fordert Diejenigen, die darüber zu sprechen wünschen, auf, ihre Namen verzeichnen zu lassen. Die sich Meldenden reden alsdann der Reihe nach, und nachdem dieselben ohne Unterbrechung angehört worden, wird den Mitgliedern, je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, eine hinreichende Zeit zur Besprechung und Austauschung ihrer Ansichten eingeräumt, worauf der Präsident das Zeichen zur Abstimmung giebt und, wenn die Mehrheit zweifelhaft ist, zum Ballotement geschritten wird.

§ 84.

Der Präsident und sämtliche Directoren übernehmen ihre Bemühungen unentgeltlich; wenn aber bei zunehmen-

den Geschäften die Führung der Bücher und der andern schriftlichen Arbeiten für das Directorium zu beschwerlich sein sollte, so ist dasselbe befugt, einen besoldeten Buchhalter und Schriftführer auf Kosten der Gesellschaft anzustellen, resp. das erforderliche Local zu miethen.

§ 85.

In der jährlichen ordentlichen General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit drei Revidenten erwählt, welche die Buch- und Rechnungsführung des letzten (laufenden) Jahres zu untersuchen und sich von dem Vorhandensein der in der Bilanz angeführten Gelder und Werthpapiere zu überzeugen haben. Diese Revision muß spätestens innerhalb vier Wochen (vom Tage der General-Versammlung an gerechnet) (nach empfangener Anzeige über den Abschluß der Bücher — G. B. B. v. 25. März 1878) beendet sein, und zwar bei alleiniger Verantwortlichkeit desjenigen Revidenten, dem die Verspätung zu Schulden kommt, welcher überdies für jede Woche Verspätung eine Strafe von 5 Rbl. S. zu zahlen hat.

§ 86.

Die Revidenten sind ebenso, wie die Directoren, für die gewissenhafte Erfüllung derjenigen Pflichten verantwortlich, welche ihnen in den Statuten vorgeschrieben worden, und ebenso, wie die Directoren ihrer Verbindlichkeit durch die Revidenten entlassen werden, dauert die Verantwortlichkeit der letzteren nur bis zur nächsten Revision fort.

§ 87.

Die Abstimmungen und Wahlen auf den General-Versammlungen müssen durch Zettel mit Namensunterschrift des Abstimmenden, resp. Wählers, geschehen.

§ 88.

Die General-Versammlung beschließt über jeden Antrag mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden allendlich; bei einfacher Stimmenmehrheit wird die allendliche Beschlußfassung bis auf die nächste ordentliche General-Versammlung ausgesetzt, auf welcher dann schon einfache Stimmenmehrheit den betreffenden Antrag zum Beschluß erhebt.

Siebenter Abschnitt.

Bewahrung der Gelder, Bücher und Effecten.

§ 89.

Keiner der Directoren darf sich erlauben, den üblichen oder den vorgeschriebenen Geschäftsgang der Stiftung, oder eine zweckmäßig getroffene Einrichtung der Bücher, ohne Zustimmung der übrigen Directoren, nach Belieben zu ändern oder zu seiner Bequemlichkeit abzukürzen.

§ 90.

Gelder, Obligationen und andere Papiere von Werth sollen in einem feuerfesten Schrank, zu welchem der Präsident und zwei der Directoren jeder einen der drei besonderen Schlüssel führen, in der Behausung des Präsidenten oder eines der Directoren, oder in dem Geschäftslocal verwahrt werden.

§ 91.

Die Bücher, Rechnungen und Belege, als: Taufscheine, Geburtscheine, Gesundheitscheine, Todtenatteste, Vollmachten, Quittungen und dergleichen werden im Archiv der Anstalt bewahrt.

Achter Abschnitt.

Begebung der Capitalien.

§ 92.

Die sichere Unterbringung und vortheilhafte Nutzbar-
machung der einfließenden Gelder ist der Sorgfalt des
Directoriums überlassen; es wird jedoch demselben vor
Allem Vorsicht und Befolgung strenger Geschäftsordnung
anempfohlen und ein für alle Mal Folgendes festgesetzt.

§ 93.

Bei Begebung von Capitalien ist im Directorium mit
Stimmeneinheit oder wenigstens mit einer Stimmenmehr-
heit von vier gegen ein zu beschließen.

§ 94.

Häuser können nur dann als Hypotheken angenommen
werden, wenn sie von Stein erbaut, in Riga belegen
und in einer soliden Feuerversicherungsanstalt versichert
sind, auch der gute bauliche Zustand derselben dargethan
wird. Besitzer von Häusern, welche ein Darlehn erlan-
gen, haben daher

- 1) die Police über die Versicherung gegen Feuergefähr
beizubringen und für deren gehörige Erneuerung
zu sorgen;
 - 2) ein Ingrossationsattestat;
 - 3) das Revenüentaxationsprotokoll, und
 - 4) das Auftragsprotokoll
- beizubringen.

Es soll unter keinerlei Umständen mehr als bis auf die
Hälfte des Immobiltaxationswerthes vorgeschossen, keinen
Falls aber auf Fabrikgebäude Geld gegeben werden.

§ 95.

Es ist im Allgemeinen zu beobachten, daß auch die Ehefrauen der Männer, welche ein Darlehn erhalten, die auszustellenden Obligationen mit zu unterschreiben haben.

§ 96.

Mitgliedern der Gesellschaft, die Capitalien verlangen, soll, wenn die von ihnen gebotene Sicherheit annehmbar befunden worden, vor andern der Vorzug gegeben werden.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 97.

Damit die Einrichtung dieser Anstalt einer mit der Zeit fortschreitenden Vervollkommnung fähig sei, behält sich die Gesellschaft ausdrücklich vor, diese Artikel in Zukunft nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände zu verändern, jedoch unbeschadet der Zweckbestimmung dieses Instituts. Was diesemnach von Zeit zu Zeit durch eine General-Versammlung zur Besserung der Stiftung statutenmäßig beschlossen werden wird, soll ebenso gültig sein, als wenn solches in diesen Artikeln mit an- und eingeführt worden wäre.

§ 98.

Dieses Statut, sowie die Formulare zu den bei der Aufnahme erforderlichen Zeugnissen sollen in einer hinreichenden Anzahl gedruckt und zum Nutzen des Publi-

kums bei den Directoren zu haben sein. So oft irgend eine Abänderung oder neue Bestimmung beschlossen werden möchte, soll solche als Anhang zu diesem Statut ebenfalls durch den Druck bekannt gemacht werden, wie denn überhaupt Alles, was dem Publikum in Bezug auf die Anstalt zu wissen nützlich und dienlich sein kann, von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll.

§ 99.

Alle Mitglieder unterwerfen sich und ihre bereinstigen Nießlinge durch den Eintritt den Gesetzen der Gesellschaft, und haben sich daher mit denselben bekannt zu machen.

Sollten Fälle vorkommen, über welche die Statuten sich nicht klar aussprechen, so hat das Directorium solche im Geiste der Stiftung zu entscheiden.

Behnter Abschnitt.

Auflösung der Anstalt.

§ 100.

Die Anstalt hört auf, sobald die Zahl der Mitglieder weniger als 10 beträgt.

§ 101.

Beim Aufhören der Anstalt übergeben die letzten Mitglieder das Capital und das Archiv der Anstalt der literarisch-praktischen Bürger-Verbindung in Riga zu deren Eigenthum, mit der Pflicht jedoch, bis zum Tode resp. bis zur Großjährigkeit des letzten Nießlings die

[Handwritten mark]

Jahrgelder in dem von der letzten General-Versammlung festgesetzten Betrage an die noch vorhandenen Nießlinge gehörig auszuzahlen.

Für den Fall, daß die literarisch-praktische Bürger-Vereinigung in Riga dann nicht mehr bestehen sollte, soll unter gleicher Auflage die Bürgerschaft Riga's Eigenthümerin des Capitals und des Archivs dieser Anstalt werden.

§ 2

[Mirrored bleed-through text from the reverse side of the page]

[Mirrored bleed-through text]

§ 100

[Mirrored bleed-through text]

§ 101

[Mirrored bleed-through text]